

Friedhofsgebührensatzung (FGS)

der Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper

vom 28.10.2026

Friedhofsgebührensatzung (FGS)
der Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper
vom 28.10.2026

Inhalt: Seite:

Erlassformel 3

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten 3

§ 2 Gebührenpflichtige 3

§ 3 Entstehen und Fälligkeit 3

§ 4 Grabnutzungsgebühren 4

§ 5 Bestattungsgebühren 4

§ 6 Sonstige Gebühren 5

§ 7 Inkrafttreten 5

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 642) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254) erlässt die Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

(1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen (Friedhöfe Kirchdorf und Nörting) sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:

a) Grabnutzungsgebühren (§ 4)

b) Bestattungsgebühren (§ 5)

c) Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist,

a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,

b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,

c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,

d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren von der nutzungsberechtigten Person zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

(1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar

a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhezeit nach § 13 Abs. 2 und 3 i. V. m. § 25 Friedhofsbenutzungssatzung (FS),

b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhezeit für den Zeitraum der Verlängerung,

c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhezeit. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.

(2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.

(4) Sofern bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung Leistungen nach den vorstehenden Absätzen 1 – 3 im Zusammenhang mit den neuen Erdurnengräbern am Friedhof Kirchdorf erbracht wurden, und die Leistungen bisher mangels Rechtsgrundlage noch nicht abgerechnet wurden, entstehen die jeweiligen Gebühren mit Inkrafttreten dieser Satzung (vgl. § 7 Satz 1).

(5) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühren

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für die Ruhezeit von 15 Jahren bzw. im Falle der Reservierung ohne Todesfall von 15 Jahren (vgl. § 13 Abs. 2 u. 3 i. V. m. § 25 FS)

a) bei Familiengräbern	**1.400,00 €**
b) bei Einzelgräbern	**700,00 €**
c) bei Urnenwandgrabstätten	**600,00 €**
d) bei Urnenerdgrabstätten mit 2er Belegung	**700,00 €**
e) bei Urnenerdgrabstätten mit 4er Belegung	**1.400,00 €**

(2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für 15 Jahre ist möglich. Hierfür wird für die neue Ruhezeit die Grabnutzungsgebühr in ihrer jeweiligen Höhe nach Abs. 1 im Voraus erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

(3) Im Falle der Verlängerung der Reservierung des Grabnutzungsrechts ohne Todesfall (vgl. § 13 Abs. 2 u. 3 i. V. m. § 25 FS) erfolgt die Verlängerung für 15 Jahre. Abs. 2, Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Erlischt ein Nutzungsrecht vorzeitig, so erfolgt keine Rückerstattung der Nutzungsgebühren.

§ 5 Bestattungsgebühren

(1) Die Gebühr für die Urnenentnahme aus einem Erdgrab oder einer Urnennische und das Einbringen der Aschenreste in eine Urnensammelstätte beträgt	**150,00 €**
(2) Für die Ablöse einer Erdurnenplatte oder Wandurnenplatte nach § 11 Abs. 3 FS zum Zweck der Bestattung beträgt die Gebühr	**200,00 €**

§ 6 Sonstige Gebühren

Für die im Vollzug der Friedhofssatzung anfallenden Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

(1)	Ausstellung einer Graburkunde, Umschreibung oder Verlängerung des Grabnutzungsrechts	**25,00 €**
(2)	Urnenanforderung	**25,00 €**
(3)	Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten oder verändern zu dürfen, beträgt die Gebühr	**40,00 €**
(4)	Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage vor Ablauf der Ruhezeit entfernen zu dürfen, beträgt die Gebühr	**40,00 €**
(5)	Für die Erlaubnis zur Exhumierung und Umbettung nach § 26 FS beträgt die Gebühr	**40,00 €**
(6)	Die Gebühr für Erlaubnisse und Ausnahmen im Einzelfall von der Friedhofssatzung nach § 29 FS beträgt	**40,00 €**
(7)	Die Gebühr für Anordnungen im Einzelfall zur Erfüllung von Verpflichtungen nach der Friedhofssatzung sowie zur Androhung von Ersatzvornahmen gem. § 27 FS beträgt	**150,00 €**
(8)	Die Gebühr für den Verwaltungsaufwand bei der Durchführung von Ersatzvornahmen nach § 27 Abs. 2 FS beträgt	**150,00 €**

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 27.01.2005 außer Kraft.

Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper, den 28.10.2026

Uwe Gerstbeck
Erster Bürgermeister

BAYERN · GEMEINDE KIRCHDORF a.d.AMPER